



NR. 1092

18.05.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Vierte Änderung der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 17. Mai 2021
2. Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 16. Dezember 2020 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 17. Mai 2021

Seiten 3 - 7

Seiten 8 - 15

**Vierte Änderung
der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen
der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 17. Mai 2021

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW S. 331) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 2 S. 4, § 8 Abs. 1 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 und § 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), die zuletzt am 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

Artikel I

Die Corona-Ausnahmeregelungen der Hochschule Bochum vom 16. Dezember 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1069), die zuletzt am 22. Februar 2021 geändert worden sind (Amtl. Bek. Nr. 1075), werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird folgendermaßen ergänzt:

„§ 10a Prüfungen in Form einer Klausurarbeit unter Zuhilfenahme elektronischer oder elektronisch gestützter Kommunikationsmittel und unter Fernaufsicht“ (E-Klausuren mit Fernaufsicht)

2. § 3 Abs. 1a (Freiversuch) wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „sowie Freiversuchsregelungen nach Absatz 1a“ gestrichen.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Prüfungen in Form einer Klausurarbeit unter Zuhilfenahme elektronischer oder elektronisch gestützter Kommunikationsmittel und unter Fernaufsicht
(E-Klausuren mit Fernaufsicht)

(1) Bei Prüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 13 Rahmenprüfungsordnung) kann gemäß § 3 Abs. 1 eine Ablegung in elektronischer oder in elektronisch gestützter Kommunikation bzw. Form vorgesehen werden, bei der eine Beaufsichtigung der Prüfung über ein Videokonferenzsystem erfolgt (Fernaufsicht). Die Fernaufsicht erfolgt zu dem Zweck, Täuschungsversuche zu verhindern bzw. aufzudecken und damit den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit sicherzustellen. Das bei der Fernaufsicht eingesetzte Videokonferenzsystem kann dabei auch zur Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Authentifizierung) und für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, verwendet werden.

(2) Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer/Notebook/Tablet der oder des Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Lehr- bzw. Prüfungsportal; eine Kombination beider Eingabewege ist zulässig. Die Lösung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal durch das Hochladen der Ergebnisdatei oder durch das Speichern und Absenden von Eingaben zur Bewertung eingereicht. Die Prüfungsaufgaben können den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auch zum Herunterladen (Bildschirmansicht oder Ausdruck) zur Verfügung gestellt werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass Lösungen handschriftlich erstellt und durch Scannen bzw. Fotografieren in eine Ergebnisdatei umgewandelt werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann dafür ein geeignetes zu erzeugendes Dateiformat vorgeben.

(3) Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal hochzuladen, kann die Prüferin oder der Prüfer für das Abspeichern, ggf. das Scannen und Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal eine angemessene Upload-Zeit vorsehen, die den Prüflingen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen ist. Maßgeblich für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Lehr- bzw. Prüfungsportals.

(4) Für die Durchführung einer schriftlichen Klausurarbeit unter Zuhilfenahme elektronischer oder elektronisch gestützter Kommunikationsmittel und unter Fernaufsicht gelten nachfolgende besondere Pflichten:

- die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Klausur allein in einem Raum aufzuhalten; sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche; die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor; diese umfasst einen Computer/Notebook/Tablet mit Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramm, eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung sowie ggf. einen Drucker (A4); die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Software vorgeben und zur Verfügung stellen, deren Verwendung zur Bearbeitung bzw. Lösung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist;
- die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten; die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel verwenden;
- wird der häusliche Arbeitsplatz während der Bearbeitungszeit der schriftlichen Klausurarbeit verlassen (z. B. für einen Toilettengang), hat sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der Fernaufsichtsperson vorher abzumelden.

Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

(5) Bei der Durchführung einer Prüfung können

- zum Zweck der Authentifizierung im Sinne von Absatz 8 lediglich folgende personenbezogene Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Bild- und Tonaufnahme; die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) des Abbildes des Ausweisdokumentes an die die Fernaufsicht führende Person und durch Übertragung (live) der Audiosignale über das von dem Prüfling verwendete Mikrofon, wobei diese Übertragung unter Ausschluss der von dem Identifizierungsvorgang nicht betroffenen Prüflinge erfolgt; eine Aufzeichnung oder Speicherung des Abbildes des Ausweisdokumentes ist unzulässig;
- zum Zweck der Fernaufsicht im Sinne von Absatz 10 und 14 lediglich folgende personenbezogenen Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Abbild des Gesichts und des Oberkörpers, Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Computers oder Endgeräts, Bilder des Arbeitsplatzes und/oder des Prüfungsraumes und Tonübertragung; die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) an die die Fernaufsicht führende Person; die Hinzuziehung künstlicher Intelligenz während der Prüfung oder eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondateien während und nach Ende der Prüfung ist unzulässig; die Verarbeitung endet mit dem Wegfall des Zwecks, spätestens mit Abgabe der Klausur durch den Prüfling; eine Aufzeichnung oder Speicherung der Daten während der Prüfungsdurchführung und nach deren Ende ist unzulässig.

(6) Die Hochschule und die Prüferin oder der Prüfer stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

(7) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Prüfung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, zu welchem Zweck welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Vor Beginn der Prüfung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern insbesondere Hinweise zum ausgewählten Videokonferenzsystem und die entsprechenden Datenschutzhinweise (Informationen nach Art. 13 DSGVO) zuzuleiten oder zugänglich zu machen. Durch die informierte Teilnahme an der Prüfung gilt die Einwilligung der Prüflinge in das Prüfungsverfahren als erteilt.

(8) Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen. Vor Beginn oder im Verlauf einer Prüfung kann dies, soweit erforderlich, mit Hilfe eines gültigen Ausweisdokumentes erfolgen, das nach Aufforderung der oder dem Fernaufsichtführenden vorzuzeigen ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben. Darüber hinaus sind auch Authentifizierungen über die verwendete Lehr- bzw. Prüfungsplattform mittels Zugangsdaten zulässig oder andere geeignete Authentifizierungsverfahren mittels PIN/TAN. Jede Authentifizierung erfolgt unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

(9) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus, etwa in Form von Screenshots, ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus einer technisch erforderlichen Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(10) Die Fernaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nur soweit eingeschränkt werden, als es für den berechtigten Aufsichtszweck erforderlich und angemessen ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind, soweit dies technisch umsetzbar ist, zur Verfremdung des jeweiligen Bildhintergrundes, der als Kamerabild übertragen wird, berechtigt.

(11) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden zum Zweck der Fernaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion von geeigneten technischen Endgeräten zu aktivieren. Dabei ist die ständige Sichtbarkeit des Gesichts und Oberkörpers der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zu gewährleisten. Die Mikrofonfunktion soll nur im Zusammenhang mit der Authentifizierung (Absatz 8), bei einem Verdacht auf einen Täuschungsversuch (Absatz 14) oder für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, zum Einsatz kommen.

(12) Die Fernaufsicht darf grundsätzlich nicht intensiver gestaltet werden als bei Präsenzprüfungen. Die Aufteilung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf mehrere die Fernaufsicht führende Personen in eigenen Videokonferenzen bzw. in innerhalb einer Videokonferenz eingerichteten weiteren virtuellen Räumen ist zulässig.

(13) Eine weitere Beaufsichtigung von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung vor dem Ende der Bearbeitungszeit abgegeben haben, erfolgt nicht.

(14) Bestehen Anhaltspunkte für einen Täuschungsversuch, so kann die die Fernaufsicht führende Person während der Prüfung jederzeit verlangen, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera geeignet zu positionieren, zu fokussieren oder mithilfe eines Kameraschwenks Bilder des Arbeitsplatzes oder des Prüfungsraumes zu übertragen. Sie kann ebenfalls verlangen, die Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Endgeräts zu übertragen. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.“

5. § 11 Abs. 6a erhält folgende Fassung:

„Bei einer technischen Störung auf Seiten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach Prüfungsantritt sind die Prüferin oder der Prüfer und das zuständige Studienbüro unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Minuten nach Prüfungsende, zu informieren. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich, der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.“

6. In § 14 erhält Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 29. März 2019 (Amtl. Bek. Nr. 989), die zuletzt am 16. April 2021 geändert worden ist (Amtl. Bek. Nr. 1088), muss der Zulassungsantrag bis zum 31. Juli 2021 (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein. ²Die Ausschlussfrist, innerhalb der die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, endet für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, am 5. August 2021. ³Abweichend von § 7 Abs. 2 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum werden Studierende, die bis zum 31. Juli 2021 wegen des Fehlens von bis zu 30 ECTS Leistungspunkten noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, in das Zulassungsverfahren einbezogen. ⁴Das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, muss spätestens am 30. September 2021 eingereicht werden.“

7. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

Artikel II

Diese Regelungen treten am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 17. Mai 2021.

Bochum, den 17. Mai 2021

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

**Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der
Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 16. Dezember 2020

- in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 17. Mai 2021 -

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW S. 331) geändert worden ist, i. V. m. § 6, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 S. 1 und § 10 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), die zuletzt am 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Modulprüfungen
- § 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester
- § 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt
- § 6 Kolloquien
- § 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021
- § 8 Individualisierte Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende
- § 9 Weitere Ausnahmeregelungen
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 10a Prüfungen in Form einer Klausurarbeit unter Zuhilfenahme elektronischer oder elektronisch gestützter Kommunikationsmittel und unter Fernaufsicht (E-Klausuren mit Fernaufsicht)
- § 11 Onlinebasierte Prüfungen
- § 12 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ausnahmeregelungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der im Rahmen des Verbundstudienmodells der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B. Sc.) und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften“ (MBA). ²Sie gehen den Regelungen in der -Rahmenprüfungsordnung (RPO) vom 30. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1.064) sowie den Regelungen in den jeweiligen Studiengangprüfungsordnungen vor.

§ 2 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die im Modulhandbuch angegebenen Lehrformen (z. B. Vorlesung, Übung) einer Lehrveranstaltung können geändert werden. ²Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH in Abstimmung mit den Lehrenden dem Präsidium über das Dezernat 4 eine Übersichtstabelle mit den geänderten Lehrveranstaltungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherigen und die nunmehr vorgesehenen Lehrformen der Lehrveranstaltung ersichtlich sind.

(2) ¹Die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) ¹Die Übersichtstabelle über die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung (§ 3 Abs. 1 S. 2) verbunden werden.

(4) ¹Die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 werden online angeboten. ²Ausnahmen können Lehrveranstaltungen für Erstsemester bilden, die eine Schlüsselfunktion für den Studieneinstieg darstellen (z.B. Grundlagenveranstaltungen), ebenso wie Lehrveranstaltungen, die aus didaktischen Gründen zwingend eine Präsenz erfordern (z.B. Laborpraktika, Übungen). ³Lehrveranstaltungen finden mit höchstens 25 Teilnehmer*innen statt. ⁴Die Teilnehmer*innen-Begrenzung gilt auch für die Präsenz vor Ort in hybriden Veranstaltungen.

§ 3 Modulprüfungen

(1) ¹Die Form und die Dauer einer Modulprüfung kann abweichend von der Regelung in der Studiengangprüfungsordnung oder der Festlegung im Modulhandbuch geändert werden. ²Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH dem Präsidium über das Dezernat 4 fünf Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase eine Übersichtstabelle mit den geänderten Modulprüfungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherige und die nunmehr vorgesehene Form und Dauer der Modulprüfung ersichtlich ist.

(2) ¹Die Änderungen der Form und Dauer der Modulprüfung nach Absatz 1 werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) ¹Die Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Art und Weise der Lehrveranstaltung (§ 2 Abs. 1 S. 3) verbunden werden.

§ 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester

¹Für die Zulassung zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulässig, die sich auf die in der Studiengangprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen als Voraussetzung für die Anmeldung beziehen. ²Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zur Praxisphase und zum Auslandssemester im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021.

§ 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 der RPO können sich Studierende bis einen Tag vor dem Termin der Prüfungsleistung von dieser Prüfung abmelden.

(2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 RPO ist bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nicht erforderlich. ³Für die Glaubhaftmachung ist eine Mitteilung über die Erkrankung per E-Mail ausreichend. ⁴Die Mitteilung muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung vorliegen.

§ 6 Kolloquien

¹Abschlusskolloquien oder Kolloquien in Verbindung mit einer schriftlichen Hausarbeit können als E-mündliche Prüfungen abgenommen werden. ²Die Bestimmungen des § 14 RPO, insbesondere Absatz 2 (Zweitprüferprinzip), zu den mündlichen Prüfungen gelten analog.

§ 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021

(1) ¹Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind und die bis zum 31.03.2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. ²Wird für ein dem Wintersemester zugeordneten Modul mehr als ein Prüfungstermin angeboten, gilt Satz 1 nur für die jeweils erste Prüfung. ³Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.

(2) ¹Prüfungen, die dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und die bis zum 30.09.2021 abgelegt und endgültig nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. ²Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.

§ 8 Individualisierte Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende

¹Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zur Regelstudienzeit gelten auch für beurlaubte Studierende.

§ 9 Weitere Ausnahmeregelungen

(1) ¹Über die in den vorstehenden Paragraphen festgelegten Bestimmungen hinaus können für einzelne oder sämtliche Studiengänge weitere Ausnahmeregelungen getroffen werden hinsichtlich

- Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen
- nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung für Prüfungen gehindert sind,
- der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens,
- der Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- der Höchstfristen für die Mitteilung der Anerkennung von in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.

²Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Ziels des Studiums, des zur verleihenden Hochschulgrades und zur Zahl der Module sowie hinsichtlich der Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die Ausnahmeregelungen nach Abs. 1 S. 1 werden vom Präsidium auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder der oder des Vorsitzenden des Beschließenden Ausschusses CVH nach bzw. in Abstimmung mit dem Dezernat 4 beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage des mit dem Dezernat 4 abgestimmten Antrags und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Abweichend von § 25 Abs. 1 der RPO kann die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nur auf Antrag an die Prüferin oder den Prüfer erfolgen. ²Unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Zugangs und Aufenthaltes an der Hochschule kann die Prüferin oder der Prüfer die beantragte Akteneinsicht zunächst den Studierenden, deren Prüfung, zu der die Einsicht beantragt wird, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die in ihrem Studiengang alle Leistungspunkte bis auf 30 CP erbracht haben, und sodann allen übrigen Studierenden einräumen.

§ 10a Prüfungen in Form einer Klausurarbeit unter Zuhilfenahme elektronischer oder elektronisch gestützter Kommunikationsmittel und unter Fernaufsicht (E-Klausuren mit Fernaufsicht)

(1) ¹Bei Prüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 13 Rahmenprüfungsordnung) kann gemäß § 3 Abs. 1 eine Ablegung in elektronischer oder in elektronisch gestützter Kommunikation bzw. Form vorgesehen werden, bei der eine Beaufsichtigung der Prüfung über ein Videokonferenzsystem erfolgt (Fernaufsicht). ²Die Fernaufsicht erfolgt zu dem Zweck, Täuschungsversuche zu verhindern bzw. aufzudecken und damit den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit sicherzustellen. ³Das bei der Fernaufsicht eingesetzte Videokonferenzsystem kann dabei auch zur Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Authentifizierung) und für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, verwendet werden.

(2) ¹Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer/Notebook/Tablet der oder des Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Lehr- bzw. Prüfungsportal; eine Kombination beider Eingabewege ist zulässig. ²Die Lösung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal durch das Hochladen der Ergebnisdatei oder durch das Speichern und Absenden von Eingaben zur Bewertung eingereicht. ³Die Prüfungsaufgaben können den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auch zum Herunterladen (Bildschirmansicht oder Ausdruck) zur Verfügung gestellt werden. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass Lösungen handschriftlich erstellt und durch Scannen bzw. Fotografieren in eine Ergebnisdatei umgewandelt werden. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer kann dafür ein geeignetes zu erzeugendes Dateiformat vorgeben.

(3) ¹Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal hochzuladen, kann die Prüferin oder der Prüfer für das Abspeichern, ggf. das Scannen und Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal eine angemessene Upload-Zeit vorsehen, die den Prüflingen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen ist. ²Maßgeblich für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Lehr- bzw. Prüfungsportals.

(4) ¹Für die Durchführung einer schriftlichen Klausurarbeit unter Zuhilfenahme elektronischer oder elektronisch gestützter Kommunikationsmittel und unter Fernaufsicht gelten nachfolgende besondere Pflichten:

- die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Klausur allein in einem Raum aufzuhalten; sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche;
- die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor; diese umfasst einen Computer/Notebook/Tablet mit Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramm, eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung sowie ggf. einen Drucker (A4); die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Software vorgeben und zur Verfügung stellen, deren Verwendung zur Bearbeitung bzw. Lösung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist;
- die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten; die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel verwenden;
- wird der häusliche Arbeitsplatz während der Bearbeitungszeit der schriftlichen Klausurarbeit verlassen (z. B. für einen Toilettengang), hat sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der Fernaufsichtsperson vorher abzumelden.

²Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

(5) ¹Bei der Durchführung einer Prüfung können

- zum Zweck der Authentifizierung im Sinne von Absatz 8 lediglich folgende personenbezogene Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Bild- und Tonaufnahme; die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) des Abbildes des Ausweisdokumentes an die die Fernaufsicht führende Person und durch Übertragung (live) der Audiosignale über das von dem Prüfling verwendete Mikrofon, wobei diese Übertragung unter Ausschluss der von dem Identifizierungsvorgang nicht betroffenen Prüflinge erfolgt; eine Aufzeichnung oder Speicherung des Abbildes des Ausweisdokumentes ist unzulässig;
- zum Zweck der Fernaufsicht im Sinne von Absatz 10 und 14 lediglich folgende personenbezogenen Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Abbild des Gesichts und des Oberkörpers, Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Computers oder Endgeräts, Bilder des Arbeitsplatzes und/oder des Prüfungsraumes und Tonübertragung; die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) an die die Fernaufsicht führende Person, die Hinzuziehung künstlicher Intelligenz während der Prüfung oder eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondateien während und nach Ende der Prüfung ist unzulässig; die Verarbeitung endet mit dem Wegfall des Zwecks, spätestens mit Abgabe der Klausur durch den Prüfling; eine Aufzeichnung oder Speicherung der Daten während der Prüfungsdurchführung und nach deren Ende ist unzulässig.

(6) ¹Die Hochschule und die Prüferin oder der Prüfer stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

(7) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Prüfung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, zu welchem Zweck welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. ³Vor Beginn der Prüfung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern insbesondere Hinweise zum ausgewählten Videokonferenzsystem und die entsprechenden Datenschutzhinweise (Informationen nach Art. 13 DSGVO) zuzuleiten oder zugänglich zu machen. ⁴Durch die informierte Teilnahme an der Prüfung gilt die Einwilligung der Prüflinge in das Prüfungsverfahren als erteilt.

(8) ¹Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen. Vor Beginn oder im Verlauf einer Prüfung kann dies, soweit erforderlich, mit Hilfe eines gültigen Ausweisdokuments erfolgen, das nach Aufforderung der oder dem Fernaufsichtführenden vorzuzeigen ist. ²Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben. ³Darüber hinaus sind auch Authentifizierungen über die verwendete Lehr- bzw. Prüfungsplattform mittels Zugangsdaten zulässig oder andere geeignete Authentifizierungsverfahren mittels PIN/TAN. ⁴Jede Authentifizierung erfolgt unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

(9) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus, etwa in Form von Screenshots, ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus einer technisch erforderlichen Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(10) ¹Die Fernaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nur soweit eingeschränkt werden, als es für den berechtigten Aufsichtszweck erforderlich und angemessen ist. ²Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind, soweit dies technisch umsetzbar ist, zur Verfremdung des jeweiligen Bildhintergrundes, der als Kamerabild übertragen wird, berechtigt.

(11) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden zum Zweck der Fernaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion von geeigneten technischen Endgeräten zu aktivieren. ²Dabei ist die ständige Sichtbarkeit des Gesichts und Oberkörpers der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zu gewährleisten. ³Die Mikrofonfunktion soll nur im Zusammenhang mit der Authentifizierung (Absatz 8), bei einem Verdacht auf einen Täuschungsversuch (Absatz 14) oder für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, zum Einsatz kommen.

(12) ¹Die Fernaufsicht darf grundsätzlich nicht intensiver gestaltet werden als bei Präsenzprüfungen. ²Die Aufteilung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf mehrere die Fernaufsicht führende Personen in eigenen Videokonferenzen bzw. in innerhalb einer Videokonferenz eingerichteten weiteren virtuellen Räumen ist zulässig.

(13) ¹Eine weitere Beaufsichtigung von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung vor dem Ende der Bearbeitungszeit abgegeben haben, erfolgt nicht.

(14) ¹Bestehen Anhaltspunkte für einen Täuschungsversuch, so kann die die Fernaufsicht führende Person während der Prüfung jederzeit verlangen, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera geeignet zu positionieren, zu fokussieren oder mithilfe eines Kameraschwenks Bilder des Arbeitsplatzes oder des Prüfungsraumes zu übertragen. ²Sie kann ebenfalls verlangen, die Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Endgeräts zu übertragen. ³Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 11 Onlinebasierte Prüfungen

(1) ¹Die in der RPO genannten schriftlichen Prüfungsformen können auch in digitaler Form als onlinebasierte Open-Book Prüfungen angeboten werden, sofern damit dieselben Kompetenzen wie in den Präsenzprüfungen abgeprüft werden. ²Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, die die Studierenden ohne das Erfordernis der Präsenz in der Hochschule einzeln und eigenständig, in der Regel am heimischen Arbeitsplatz, ablegen. ³Sie erfolgt in Textform oder telekommunikativ übertragener Schriftform. ⁴Diese Prüfungsform kommt in dazu geeigneten Modulen durch Festlegung der Prüferin oder des Prüfers und durch Genehmigung des Präsidiums gemäß § 3 zur Anwendung und wird im Prüfungsplan bekannt gemacht. ⁵Die in § 3 Abs. 1 genannte Frist kann aufgrund der epidemischen Lage unterschritten werden.

(2) ¹Die Durchführung erfolgt über die von der Hochschule freigegebenen Systeme, z. B. über die online Lehr- und Prüfungsplattformen Moodle oder Eva Exam.

(3) ¹Grundsätzlich sind alle Hilfsmittel erlaubt, es sei denn, die Prüferin oder der Prüfer schränkt die erlaubten Hilfsmittel ein. ²Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die an der Hochschule Bochum üblichen Zitiervorschriften sind zu beachten.

(3a) ¹Liegen Tatsachen vor, die bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfungsleistung nicht ohne die Zuhilfenahme dritter Personen oder unter Verwendung unzulässiger Hilfsmittel erbracht hat, kann die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem verpflichtenden Aufklärungsgespräch einladen. ²An diesem Aufklärungsgespräch nehmen neben der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüferin oder der Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer oder eine Person teil, die im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 1 der Rahmenprüfungsordnung als sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer anzusehen ist. ³Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu dem Termin des Aufklärungsgesprächs, gilt die Prüfung als mit 0 % (nicht ausreichend) bewertet. ⁴Bestätigt sich die Täuschungshandlung, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 10 RPO.

(4) ¹Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen.

(5) ¹Die Aufgabenstellung wird in der Regel im Videomeeting oder in Moodle bzw. Eva Exam ausgegeben. ²Näheres zur Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgaben wird durch die Prüferin oder den Prüfer geregelt und bekannt gegeben. ³Teilnehmen können nur Studierende, die sich im Rahmen der Anmeldefrist für die Prüfung angemeldet haben und zwischenzeitlich nicht zurückgetreten sind.

(6) ¹Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine onlinebasierte Open-Book-Prüfung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Prüferin oder der Prüfer stellt dafür eine vorbereitete Erklärung bereit, die die oder der Studierende handschriftlich unterzeichnet mit der Abgabe in einem der von der Hochschule Bochum freigegebenen Systeme hochzuladen hat. ³In Ausnahmefällen kann eine Übermittlung in anderer digitaler Form (z. B. als Dateianhang per E-Mail an die Prüferin oder den Prüfer) erfolgen.

(6a) ¹Bei einer technischen Störung auf Seiten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach Prüfungsantritt sind die Prüferin oder der Prüfer und das zuständige Studienbüro unverzüglich spätestens aber innerhalb von zehn Minuten nach Prüfungsende, zu informieren. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich, der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(7) ¹Die Prüfungsunterlagen sind mindestens ein Jahr lang in geeigneter Form aufzubewahren und für eine Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹Abweichend von § 12 Abs. 8 der RPO werden Prüfungsergebnisse jeweils spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben.

§ 13 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 29. März 2019 (Amtl. Bek. Nr. 989), die zuletzt am 16. April 2021 geändert worden ist (Amtl. Bek. Nr. 1088), muss der Zulassungsantrag bis zum 31. Juli 2021 (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein. ²Die Ausschlussfrist, innerhalb der die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, endet für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, am 5. August 2021. ³Abweichend von § 7 Abs. 2 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum werden Studierende, die bis zum 31. Juli 2021 wegen des Fehlens von bis zu 30

ECTS Leistungspunkten noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, in das Zulassungsverfahren einbezogen. ⁴Das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, muss spätestens am 30. September 2021 eingereicht werden.“

(2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 2 der RPO ist das gesamte geforderte Praktikum spätestens zum Beginn des sechsten Studienseesters nachzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Ausnahmeregelungen treten am 01.01.2021 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. ²Sie gelten solange, bis alle Prüfungen des Sommersemesters 2021 abgelegt worden sind, längstens jedoch bis zum 30.09.2021.

³Gleichzeitig tritt die Corona PO vom 6. Mai 2020 (AB Nr. 1036), die zuletzt am 10. Juni 2020 geändert worden ist (AB Nr. 1041), außer Kraft.